



18. Januar 2016

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber:**

Stadtwerke Bielefeld GmbH

### **Standort:**

Niedernholz 23, 33699 Bielefeld

### **Anlagenbezeichnung:**

Heizwerk Hillegossen

### **Datum der Überwachung:**

25. November 2015

### **Dauer der Überwachung:**

2,5 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:**

Angemeldete

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung:**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Dezernate 53 und 54

### **Grundlage der Überwachung:**

- Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Dreizehnte Bundes-Immissionsschutzverordnung.
- Wasserhaushaltsgesetz
- VAWS



18. Januar 2016

### Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Für den Weiterbetrieb des Kessels 1 im Notbetrieb nach dem 31. Dezember 2016 ist eine Ausnahmegenehmigung nach der Dreizehnten Bundes-Immissionsschutzverordnung zu beantragen.
- Für die Neutralisationsanlage ist die wiederkehrende Prüfung gemäß der VAWS durchführen zu lassen.
- Für die VAWS-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> ist eine Anlagenbeschreibung zu erstellen.
- Der Bericht nach § 31 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Bezirksregierung Detmold zu übersenden (**erledigt**).

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

(Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.)

### Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben.